

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für Unternehmer

Speisenabgaben am Imbissstand und im Kino sind grundsätzlich mit 7 % zu besteuern

Der Europäische Gerichtshof hat aktuell entschieden, dass die Abgabe von Speisen an Imbissständen oder in Kinofoyers zum sofortigen Verzehr in der Regel dem **ermäßigten Mehrwertsteuersatz von 7 %** unterliegt. Die Leistungen eines Partyservice beurteilt er hingegen anders.

Die Abgrenzung zwischen der mit 7 % ermäßigt besteuerten Lieferung von Speisen und der mit 19 % regelbesteuerten Restaurationsleistung gehört zu den **Dauerbrennern im Umsatzsteuerrecht** – und spielt in der täglichen Praxis eine große Rolle.

Die Höhe der Umsatzsteuer – und somit auch des Nettoumsatzes – entscheidet sich somit per **Knopfdruck an der Kasse**.

Steuerzahlerfreundliche Rechtsprechung

Auf Anfrage des Bundesfinanzhofs musste sich der **Europäische Gerichtshof** mit einem umfangreichen Fragenkatalog beschäftigen. Konkret ging es um die Umsatzbesteuerung des Speisenverkaufs an **Imbissständen, in Kinofoyers und von Partyservice-Unternehmen**.

Die Antworten des Europäischen Gerichtshofs lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Abgabe frisch zubereiteter Speisen oder Nahrungsmittel zum sofortigen Verzehr an **Imbisswagen oder -ständen oder in Kinofoyers** stellt normalerweise eine Lieferung von Gegenständen (Steuersatz von 7 %) dar. Das gilt zumindest dann, wenn

Beispiel

Ein Kunde isst bei der **Restaurantkette McDonald's** seinen Cheeseburger im Restaurant. Kostet der Cheeseburger 1 EUR, müssen rund 16 Cent (1 EUR/1,19 x 0,19) als Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt werden. Bei dem Umsatz handelt es sich nämlich um eine **Restaurationsleistung**, die mit 19 % zu besteuern ist.

Nimmt der Kunde seinen Cheeseburger hingegen mit, handelt es sich um eine **Speisenlieferung**, die mit 7 % zu versteuern ist. McDonald's muss folglich rund 7 Cent (1 EUR/1,07 x 0,07) Umsatzsteuer abführen.

Zahlungs-/Abgabetermin

bei Barzahlung

für den Termin 10.6.2011 = 10.6.2011
für den Termin 11.7.2011 = 11.7.2011
für den Termin 10.8.2011 = 10.8.2011 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 10.6.2011 = 10.6.2011 (EStVz, KStVz)

für den Termin 15.8.2011* = 15.8.2011* (GewStVz, GrundStVz)

bei Scheckzahlung

muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen

Zahlungs-Schonfrist

bei Überweisungen

für den Termin 10.6.2011 = 14.6.2011
für den Termin 11.7.2011 = 14.7.2011
für den Termin 10.8.2011 = 15.8.2011* (UStVA, LStAnm)

für den Termin 10.6.2011 = 14.6.2011 (EStVz, KStVz)

für den Termin 15.8.2011* = 18.8.2011* (GewStVz, GrundStVz)

* In Bayern (bei Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung) und im Saarland jeweils einen Tag später.

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

3/10	8/10	11/10	3/11
+ 1,1 %	+ 1,0 %	+ 1,5 %	+ 2,1 %

die **Dienstleistungselemente** nicht überwiegen. Die Bereitstellung einfacher Vorrichtungen, die einer beschränkten Zahl von Kunden den Verzehr an Ort und Stelle erlaubt, würdigt der Europäische Gerichtshof als eine rein **untergeordnete Nebenleistung**.

- Die **Leistungen eines Partyservice** stuft der Europäische Gerichtshof hingegen als grundsätzlich mit 19 % zu besteuern. **Ausnahmen:** Ein Partyservice liefert lediglich Standardspeisen ohne zusätzliches Dienstleistungselement (z.B. Bereitstellung von Geschirr, Besteck und Mobiliar sowie deren Reinigung) oder es handelt sich um Fälle, in denen – bei Vorliegen weiterer, besonderer Umstände – die Lieferung der Speisen der **dominierende Bestandteil** des Umsatzes ist.

Hinweis: Auch wenn Speisen oder Mahlzeiten durch Kochen, Braten, Backen oder auf sonstige Weise zum sofortigen Verzehr zubereitet worden sind, kann es sich um eine Lieferung handeln, die dem **ermäßigten Steuersatz** unterliegt.

Bund der Steuerzahler bezieht Stellung

Der Bund der Steuerzahler bezieht zu den **Rechtsfolgen**, die sich aus den Urteilen ergeben, wie folgt Stellung:

Für Arbeitnehmer

Doppelte Haushaltsführung: „Umgekehrte Heimfahrten“ aus privaten Gründen nicht absetzbar

Tritt der den doppelten Haushalt führende Ehegatte die wöchentliche Familienheimfahrt **aus privaten Gründen** nicht an, sind die Aufwendungen für die stattdessen durchgeführte Besuchsfahrt des anderen Ehegatten zum Beschäftigungsort nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs **keine Werbungskosten**.

In dem entschiedenen Fall lebten die Ehegatten in der Stadt X. Die Ehefrau war in der Stadt Y als Angestellte tätig und führte dort einen **weiteren Haushalt**. An den Wochenenden reiste die Ehefrau in der Regel nach X. Jedoch besuchte der Ehemann seine Ehefrau aufgrund privater Entscheidungen der Ehegatten auch mehrfach in Y.

Das Finanzamt erkannte die Mehraufwendungen für die doppelte Haushaltsführung im Wesentlichen an. Allerdings berücksichtigte es die **Reisekosten** für die Besuche des Ehemanns nicht als Werbungskosten – zu Recht wie der Bundesfinanzhof entschied.

Unternehmer sollten **schnellstmöglich prüfen**, ob sie von der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs profitieren. Ist dies der Fall und stellen sie eine Rechnung aus, dürfen sie nur noch **7 % ausweisen**. Solange nämlich 19 % in der Rechnung stehen, müssen auch 19 % Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt werden.

Altfälle, bei denen 19 % Umsatzsteuer auf dem Verkaufsbeleg ausgewiesen wurde, noch zu korrigieren, wird in der Praxis schwierig sein, da dies eine **Rechnungsberichtigung** erfordert. Wurde jedoch erst gar **keine Rechnung ausgestellt**, kann direkt gegenüber dem Finanzamt auf 7 % berichtigt werden. Dies gilt zumindest, solange die Umsatzsteuervoranmeldung bzw. die Umsatzsteuerjahreserklärung **noch nicht bestandskräftig** ist.

Beachte: Bis die Rechtsprechung von der Finanzverwaltung in die Praxis umgesetzt ist, kann es zwar noch etwas dauern, allerdings muss dies dann **rückwirkend** erfolgen. Für die Finanzgerichte aber ist die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sofort **bindend**, sodass sich betroffene Unternehmer bereits heute darauf berufen können.

EuGH-Urteile vom 10.3.2011:

Az. C-497/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 111088, Az. C-499/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 111145, Az. C-501/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 111184, Az. C-502/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 111146; Bund der Steuerzahler Deutschland e.V., Mitteilung vom 14.3.2001

Praxishinweis

Vorliegend brauchte der Bundesfinanzhof nicht zu entscheiden, ob Fahrtkosten abzugsfähig sind, wenn der den doppelten Haushalt führende Ehegatte die Heimfahrt aus **beruflichen Gründen** nicht durchführen kann. Aus der Urteilsbegründung der Vorinstanz (Finanzgericht Köln) kann jedoch geschlossen werden, dass ein Werbungskostenabzug zulässig gewesen wäre, wenn z.B. der Arbeitgeber der Ehefrau untersagt hätte, eine Heimfahrt durchzuführen.

BFH-Urteil vom 2.2.2011, Az. VI R 15/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 111070

Für alle Steuerpflichtigen

Besuchsfahrten zu Ehegatten in stationärer Behandlung abziehbar?

Aufwendungen für Besuchsfahrten zu einem in einem Krankenhaus liegenden Ehegatten können **nur ausnahmsweise** als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden. Der Bundesfinanzhof verlangt nämlich, dass die Besuche unmittelbar der Heilung oder Linderung der Krankheit dienen. Dies muss der behandelnde Arzt durch ein **Attest** bescheinigen.

Praxishinweis: Hält das Finanzgericht das Attest übrigens für nicht konkret genug, darf es nicht einfach den Steuerabzug verweigern, so der Bundesfinanzhof. In diesen Fällen muss das Finanzgericht den Sachverhalt **weiter aufklären** und im Zweifel eine präzisere Stellungnahme des Arztes verlangen.

BFH, Beschluss vom 12.1.2011, Az. VI B 97/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 110974

Für Kapitalanleger

Abgeltungsteuer: Neue Verfahren gegen die Einschränkung des Werbungskostenabzugs

Bei den Finanzgerichten Münster und Baden-Württemberg sind **Verfahren anhängig**, in denen Steuerzahler gegen die Einschränkung des Werbungskostenabzugs seit der Einführung der Abgeltungsteuer vorgehen.

In geeigneten Fällen sollten Kapitalanleger Einspruch einlegen und sich auf die Verfahren berufen. Ein **Anspruch auf Zwangsruhe** besteht allerdings erst, wenn ein Verfahren beim Bundesfinanzhof anhängig ist. Ob die Verwaltung die Einsprüche ruhen lässt, ist also ungewiss. Klar ist zumindest, dass die Oberfinanzdirektion Rheinland die Finanzämter in ihrem Zuständigkeitsbereich angewiesen hat, den Anträgen auf Verfahrensruhe nicht zu entsprechen.

Hintergrund: Seit Einführung der Abgeltungsteuer können Werbungskosten, die im Zusammenhang mit Kapitalanlagen stehen, grundsätzlich nicht mehr geltend gemacht werden. Vielmehr sind die Werbungskosten mit dem **Sparer-Pauschbetrag** von 801 EUR (1.602 EUR bei Ehepaaren) pauschal abgegolten.

FG Münster: Az. 6 K 607/11 F; FG Baden-Württemberg: Az. 9 K 1637/10; OFD Rheinland vom 24.2.2011, Kurzinfo ESt 8/2011

Für GmbH-Gesellschafter

Rückzahlung einer Gewinnausschüttung ist keine negative Kapitaleinnahme

Eine freiwillig an die GmbH zurückgezahlte Gewinnausschüttung mindert nicht die Steuerlast des Gesellschafters. Einnahmen liegen nämlich auch dann vor, wenn der Empfänger über den Wert nur vorübergehend wirtschaftlich verfügen kann. Ein endgültiger Verbleib wird nach einem Urteil des Finanzgerichts Münster nicht vorausgesetzt.

Im zugrunde liegenden Fall beschloss die Gesellschafterversammlung einer GmbH den an ihre Gesellschafter bereits ausgeschütteten Gewinn aufgrund eines **steuerrechtlichen Irrtums** wieder einzufordern. In der Anlage KAP der Einkommensteuererklärung erklärte der Gesellschafter die Rückzahlung als **negative Einnahme**. Das Finanzamt akzeptierte dies aber nicht und besteuerte den zunächst ausgeschütteten Gewinn ohne Abzug als **Einkünfte aus Kapitalvermögen**.

Diese Vorgehensweise bestätigte schließlich auch das Finanzgericht Münster, da die spätere Rückzahlung den **Zufluss** nicht mehr rückwirkend infrage stellt. Dieser Grundsatz gilt unabhängig davon, aus welchen Gründen eine Gewinnausschüttung beschlossen und durchgeführt worden ist. Selbst wenn die Gewinnausschüttung auf einem **Versehen des Steuerpflichtigen** oder seines Beraters beruht, hat der Beteiligte zumindest vorübergehend die Möglichkeit, den ausgeschütteten Betrag wirtschaftlich zu verwenden.

Rückzahlung wird als Einlage behandelt

Die jüngere Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs hat den Anwendungsbereich der negativen Einnahmen dadurch eingeschränkt, dass sie selbst im Fall einer **rechtlichen oder tatsächlichen Rückzahlungsverpflichtung** nicht mehr ohne Weiteres von negativen Einnahmen ausgeht. Bei der Rückzahlung handelt es sich vielmehr um eine zunächst steuerrechtlich unbeachtliche **Einlage** in das Gesellschaftsvermögen der GmbH, wenn die Rückzahlung durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist.

FG Münster, Urteil vom 15.9.2010, Az. 10 K 3460/09 E, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 111137; BFH-Urteil vom 14.7.2009, Az. VIII R 10/07

Für alle Steuerpflichtigen

Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer der Erd- und Seebebenkatastrophe in Japan

Zur Unterstützung der Opfer der Erd- und Seebebenkatastrophe in Japan hat das Bundesfinanzministerium **Verwaltungsregelungen** zusammengefasst, die für Zuwendungen gelten, die vom 11.3.2011 bis zum 31.12.2011 getätigt werden. Besonders relevante Maßnahmen sind nachfolgend aufgeführt.

Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen

Hat ein Unternehmer seinen durch die Naturkatastrophen und die daraus resultierenden anderweitigen Folgen (insbesondere Nuklearkatastrophen) geschädigten Geschäftspartnern zur **Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehungen** unentgeltliche Leistungen aus seinem Betriebsvermögen zugewendet, kann er die Aufwendungen in voller Höhe als **Betriebsausgaben** abziehen.

Lohnsteuer

Verzichten Arbeitnehmer zugunsten einer Zahlung des Arbeitgebers auf ein Spendenkonto teilweise auf Arbeitslohn, bleiben diese Lohnanteile bei der Feststellung des steuerpflichtigen Arbeitslohns außer Ansatz, wenn der Arbeitgeber die **Verwendungsaufgabe** erfüllt und dies dokumentiert. Der außer Ansatz bleibende Arbeitslohn ist im Lohnkonto aufzuzeichnen.

Auf die Aufzeichnung kann verzichtet werden, wenn der Arbeitnehmer seinen Verzicht stattdessen schriftlich erteilt hat und diese Erklärung zum **Lohnkonto** genommen worden ist. Die steuerfreien Lohnanteile dürfen weder in der Lohnsteuerbescheinigung angegeben noch in der Einkommensteuerveranlagung als Spende berücksichtigt werden.

Für Arbeitnehmer

Abfindung: Kein Zufluss bei Umwandlung in eine Versorgungszusage

Wird von einer Abfindung ein Teilbetrag in eine Versorgungszusage umgewandelt, sodass der Arbeitnehmer nach Eintritt des Versorgungsfalls von seinem Arbeitgeber (**nicht vom Versicherer!**) eine höhere Pension verlangen kann, ist dieser Betrag mangels Zuflusses nicht als Entschädigung begünstigt zu besteuern.

Dem Arbeitnehmer fließt laut Bundesfinanzhof noch **kein Gut in Geldeswert** zu, wenn der Arbeitgeber lediglich seine Versorgungszusage erhöht. Das bloße Innehaben von Ansprüchen reicht dazu nicht aus. Ein Zufluss ist grundsätzlich erst mit der Erfüllung des Anspruchs

Zuwendungsnachweis

Beim Spendenabzug gilt der **vereinfachte Zuwendungsnachweis** ohne betragsmäßige Beschränkung, sofern die Gelder auf eines der für Japan eingerichteten Sonderkonten fließen. In diesen Fällen genügt als Nachweis der Bareinzahlungsbeleg, der Kontoauszug oder der PC-Ausdruck beim Online-Banking.

Spenden an nicht steuerbegünstigte Spendensammler sind auch dann steuerlich abziehbar, wenn das Spendenkonto als **Treuhandkonto** geführt wird und die Zuwendungen anschließend an eine gemeinnützige Körperschaft oder an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. eine inländische öffentliche Dienststelle weitergeleitet werden.

Gemeinnützigkeit

Für die Gemeinnützigkeit ist es unschädlich, wenn eine Körperschaft, die nach ihrer Satzung keine **mildtätigen Zwecke** fördert, im Rahmen einer Sonderaktion Zuwendungen erhalten hat und für diesen Zweck verwendet. In den **Zuwendungsbestätigungen** ist auf die Sonderaktion hinzuweisen.

BMF-Schreiben vom 24.3.2011, Az. IV C 4 - S 2223/07/0015:005, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 111087; ergänzt durch BMF-Schreiben vom 4.5.2011, Az. IV C 4 - S 2223/07/0015:005

gegeben – also dann, wenn es aufgrund der erhöhten Versorgungszusage zur Auszahlung der Bezüge kommt. Eine **begünstigte Besteuerung** scheidet somit in solchen Fällen aus.

BFH, Beschluss vom 22.12.2010, Az. IX B 131/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 111083

Für Arbeitgeber

Steuerliche Behandlung der Frühstücksgestellung während einer Auswärtstätigkeit

Die Oberfinanzdirektion Rheinland hat zur steuerlichen Behandlung der Frühstücksgestellung während einer Auswärtstätigkeit (z.B. im Rahmen einer Dienstreise) Stellung genommen und dabei insbesondere die **umsatzsteuerlichen Konsequenzen** dargestellt.

Bei einer durch den Arbeitgeber veranlassten Frühstücksgestellung fällt keine Umsatzsteuer in Form einer **unentgeltlichen Wertabgabe** an, wenn der Arbeitgeber die Frühstückskosten in voller Höhe trägt. Zu dem gleichen Ergebnis gelangt man, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die verauslagten Aufwendungen in voller Höhe oder unter Einbehalt des für ein Frühstück maßgeblichen **amtlichen Sachbezugswerts** (2011: 1,57 EUR) erstattet.

Kürzt der Arbeitgeber die Reisekostenvergütung jedoch um einen höheren als den amtlichen Sachbezugswert, ist bei der Frühstücksgestellung von einer gegen Entgelt ausgeführten **sonstigen Leistung** des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer auszugehen.

Beispiele

Der Arbeitgeber bucht und zahlt für seinen Arbeitnehmer anlässlich einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit eine **Übernachtung mit Frühstück**. Die an den Arbeitgeber adressierte Hotelrechnung lautet über 100 EUR brutto – davon werden 80 EUR als Gegenleistung für die Übernachtung und 20 EUR für ein sogenanntes „Business-Package“ fakturiert. Reisebeginn ist am Vortag um 18 Uhr, Reiseende am nächsten Tag um 13 Uhr.

Der Arbeitgeber leistet einen steuerfreien **Verpflegungszuschuss von 6 EUR**, von dem er den für ein Frühstück maßgebenden amtlichen Sachbezugswert

von 1,57 EUR einbehält. Demzufolge werden dem Arbeitnehmer 4,43 EUR Verpflegungszuschuss ausgezahlt.

Lösung

1. Für die Hotelrechnung besteht für den Arbeitgeber der **volle Betriebsausgaben- und Vorsteuerabzug**.

2. Die Zurechnung eines **geldwerten Vorteils** zum Arbeitslohn **entfällt**, da der Arbeitnehmer zum Frühstück eine Zuzahlung mindestens in Höhe des Sachbezugswerts geleistet hat.

3. Für die Frühstücksgestellung erfolgt **keine Umsatzbesteuerung**.

Abwandlung

Der Arbeitgeber behält für die Frühstücksgestellung einen Betrag von 4,80 EUR ein und zahlt dem Arbeitnehmer 1,20 EUR als Reisekosten aus.

Lösung

1. Die Lösungen zu 1. und 2. des Ausgangssachverhalts gelten analog.

2. Die Frühstücksgestellung erfolgt als entgeltliche sonstige Leistung des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer. Die **Bemessungsgrundlage** ermittelt sich aus der vom Arbeitnehmer einbehaltenen Gegenleistung von 4,80 EUR. Da der **Regelsteuersatz** zur Anwendung kommt (sogenannte Restaurationsleistung), beträgt die Bemessungsgrundlage 4,03 EUR (4,80 EUR/1,19) und die Umsatzsteuer 0,77 EUR (4,03 EUR x 0,19).

OFD Rheinland vom 17.2.2011, Kurzinfor USt 4/2011

Für alle Steuerpflichtigen

Haushaltsnahe Dienstleistungen: Kosten der Müllabfuhr sind nicht begünstigt

Das Finanzgericht Köln hat entschieden, dass die Müllabfuhr **keine haushaltsnahe Dienstleistung** erbringt, sodass die Gebühren eines öffentlichen Versorgungsträgers nicht zu 20 % (Höchstbetrag von 4.000 EUR) absetzbar sind.

Das Gericht vertritt die Auffassung, dass die eigentliche Leistung der Müllabfuhr in der Verarbeitung und Lagerung des Mülls liegt und die Entsorgungsleistung eben **nicht im Haushalt erbracht** wird.

Hinweis: Die Revision wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtsache zugelassen.

FG Köln, Urteil vom 26.1.2011, Az. 4 K 1483/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 110966

Für Unternehmer

Anzahlung: Änderung der Bemessungsgrundlage erst bei Liquiditätsabfluss

Die auf Anzahlungen oder rückgängig gemachte Umsatzgeschäfte entfallende Umsatzsteuer ist ebenso wie die korrespondierende Vorsteuer erst in dem Zeitpunkt und in dem Umfang zu korrigieren, in dem der Auftragnehmer die **vereinnahmten Beträge zurückzahlt**.

Damit führt der Bundesfinanzhof seine Rechtsprechung zur Entgeltminderung aus 2008 fort. Danach gilt: Wird die Rückzahlung eines entrichteten Entgelts vereinbart, darf der Unternehmer die Umsatzsteuer erst bei **tatsächlicher Erstattung** an den Kunden berichtigen.

BFH-Urteil vom 2.9.2010, Az. V R 34/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 104287; BFH-Urteil vom 18.9.2008, Az. V R 56/06

Für Eltern

Streik-, Kranken- oder Arbeitslosengeld bleiben beim Elterngeld außer Ansatz

Die Einkünfte aus Streik-, Kranken- oder Arbeitslosengeld, die in den **zwölf Kalendermonaten vor der Geburt** des Kindes erzielt wurden, fließen nicht in die Berechnung des Elterngelds ein.

Elterngeld wird grundsätzlich nach dem Einkommen aus Erwerbstätigkeit berechnet, das in den zwölf Kalendermonaten vor der Geburt des Kindes durchschnittlich erzielt worden ist. Das Bundessozialgericht hat aktuell entschieden, dass **weder Streikgeld noch Krankengeld oder Arbeitslosengeld** als Einkommen aus Erwerbstätigkeit im Sinne der Vorschriften des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes anzusehen ist.

Hinweis: Auch können Kalendermonate, in denen die berechnete Person – anstelle von Arbeitsentgelt – Streikgeld, Krankengeld oder Arbeitslosengeld bezogen hat, nicht bei der Bestimmung der zwölf für die Einkommensermittlung maßgebenden Kalendermonate vor der Geburt des Kindes unberücksichtigt bleiben, mit der Folge, dass Arbeitsentgelt aus **weiter zurückliegenden Kalendermonaten** heranzuziehen wäre.

BSG-Urteile vom 17.2.2011, Az. B 10 EG 17/09 R, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 110669, Az. B 10 EG 20/09 R, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 110670, Az. B 10 EG 21/09 R, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 110671

Für alle Steuerpflichtigen

Schulgeld: Sonderausgabenabzug ist unabhängig vom Vertragspartner

Nach geänderter Verwaltungsauffassung können Eltern Schulgeldzahlungen auch dann als Sonderausgaben geltend machen, wenn ihr Kind **Vertragspartner der Schule** ist und nicht sie. Das hat die Oberfinanzdirektion Münster in einem bundesweit abgestimmten Erlass klargestellt. Danach ist für den Sonderausgabenabzug entscheidend, wer den **wirtschaftlichen Aufwand** getragen hat – und nicht, wer Vertragspartner der Schule ist. Erhalten Eltern für ihr in Ausbildung befindliches Kind Kindergeld, ist davon auszugehen, dass sie den Aufwand tragen.

Hintergrund: In geeigneten Fällen können Eltern 30 % des Schulgeldes – **maximal 5.000 EUR pro Jahr** – für ein Kind als Sonderausgaben geltend machen, wenn sie Anspruch auf Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag haben.

OFD Münster vom 5.11.2010, akt. Kurzinfo ESt 30/2005

Für alle Steuerpflichtigen

Außergewöhnliche Belastungen: Aufwand für künstliche Befruchtung abziehbar

Im Urteilsfall war der Ehemann zeugungsunfähig, sodass sich die Eheleute entschlossen hatten, ihren Kinderwunsch durch eine künstliche Befruchtung mit Fremdsamen zu verwirklichen. Die Kosten für diese Behandlung von **rund 21.000 EUR** ließ das Finanzamt unter Hinweis auf die bisherige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, wonach eine heterologe Befruchtung keine Heilbehandlung sei, nicht als außergewöhnliche Belastung zu.

An dieser Auffassung hält der Bundesfinanzhof nicht mehr fest. Die künstliche Befruchtung der (gesunden) Ehefrau mit Fremdsamen bezweckt zwar nicht die Beseitigung der Unfruchtbarkeit des Ehemannes. Aber auch bei einer **heterologen künstlichen Befruchtung** wird die durch Krankheit behinderte Körperfunktion durch eine medizinische Maßnahme ersetzt. Darin ist entgegen der bisherigen Auffassung eine **Heilbehandlung** zu sehen.

BFH-Urteil vom 16.12.2010, Az. VI R 43/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 110793

Für Arbeitgeber

Tankkarten, Benzin- und Geschenkgutscheine: Freigrenze von 44 EUR in der Regel anwendbar

Die Unterscheidung zwischen Barlohn und Sachzuwendung spielt lohnsteuerlich eine große Rolle. So kommt z.B. die **44-EUR-Freigrenze** nur dann zur Anwendung, wenn der Beschäftigte eine Sachzuwendung – nicht aber Barlohn – vom Arbeitgeber erhält. In gleich **fünf Urteilen** beschäftigte sich der Bundesfinanzhof aktuell mit der Behandlung von Tankkarten, Benzin- und Geschenkgutscheinen. Dabei erteilte er der Auffassung der Finanzverwaltung, die den Begriff Sachzuwendung bislang äußerst restriktiv ausgelegt hat, eine klare Absage.

Fünf Urteilssachverhalte

Im ersten Fall hatte der Arbeitgeber der Belegschaft das Recht eingeräumt, bei einer bestimmten Tankstelle gegen Vorlage einer elektronischen **Tankkarte**, auf der die Literzahl eines bestimmten Kraftstoffs und ein **Höchstbetrag von 44 EUR** gespeichert waren, auf seine Kosten tanken zu dürfen.

Im zweiten und dritten Fall erhielten mehrere Arbeitnehmer monatlich **Benzingutscheine**, mit denen an einer beliebigen Tankstelle getankt werden konnte. Die Gutscheine enthielten den Namen des Arbeitnehmers und lauteten z.B.: „Gutschein über Pkw-Treibstoff SUPER bleifrei – 29 Liter, einzulösen im November 2007“. Die Arbeitnehmer bezahlten an der Tankstelle. Anschließend erstattete der Arbeitgeber ihnen den Betrag und bestätigte dies auf dem Gutschein.

Im vierten Fall ging es um **Gutscheine** im Wert von 20 EUR, die der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern **zum Geburtstag** überließ, um diese bei einer Buchhandelskette einzulösen.

Im fünften Fall war der Arbeitgeber verpflichtet, neben dem Gehalt **verschiedene Zusatzleistungen** zu erbringen. U.a. gewährte er einen regelmäßigen Gutschein-, Waren- oder Dienstleistungsbezug nach Wunsch des Arbeitnehmers im Wert von 44 EUR. Bis zum 30.11. eines Jahres konnten die Arbeitnehmer bestimmen, welche konkreten Waren, Dienstleistungen oder Gutscheine sie im Folgejahr beziehen wollten.

In allen Fällen behandelten die Arbeitgeber die Zuwendungen als Sachlohn und hielten angesichts der 44-EUR-Freigrenze **keine Lohnsteuer** ein. Die Finanzämter und Finanzgerichte hingegen gingen von Barlohn aus. Der Bundesfinanzhof erteilte dieser Sichtweise schließlich eine Absage und gab den Klagen statt.

Die neuen Grundsätze

Mit seinen Urteilen hat der Bundesfinanzhof neue Grundsätze zur **Abgrenzung von Bar- und Sachlohn** aufgestellt.

Vorab ist festzuhalten, dass Sachbezüge entgegen der bisherigen Verwaltungsmeinung auch dann vorliegen können, wenn der Gutschein einen **Höchstbetrag**, zum Beispiel die 44 EUR, enthält.

Ob Barlohn oder ein Sachbezug vorliegt, entscheidet sich danach, was der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber auf Grundlage der **arbeitsrechtlichen Vereinbarung** beanspruchen kann – Geld oder eine Sache.

Kann der Arbeitnehmer lediglich die Sache selbst beanspruchen, liegen Sachbezüge vor. Unerheblich ist dann, ob der Arbeitnehmer die Sache unmittelbar vom Arbeitgeber bezieht oder auf Kosten des Arbeitgebers **von einem Dritten**.

Hinweis: Von Sachlohn ist selbst dann auszugehen, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer **Geld mit der Auflage** zuwendet, den Geldbetrag nur zum Erwerb der geschuldeten Sache zu verwenden.

Ein Sachbezug liegt auch vor, wenn Arbeitnehmern lediglich Gutscheine überlassen werden, die sie zum Bezug einer von ihnen **selbst auszuwählenden Sach- oder Dienstleistung** berechtigen und die bei einem Dritten einzulösen oder auf den Kaufpreis anzurechnen sind.

Hat der Arbeitnehmer dagegen **auch** einen Anspruch darauf, dass sein Arbeitgeber ihm anstelle der Sache den Barwert auszahlt, liegen selbst dann keine Sachbezüge vor, wenn der Arbeitgeber schlussendlich die Sache zuwendet.

BFH-Urteile vom 11.11.2010:
Az. VI R 27/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 110548,
Az. VI R 41/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 110549,
Az. VI R 40/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 110733,
Az. VI R 21/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 110547,
Az. VI R 26/08, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 110732

Für Unternehmer

Neues zum Investitionsabzugsbetrag

Das Finanzgericht München hat sich aktuell mit der Frage beschäftigt, ob bei einem **noch zu eröffnenden Betrieb** eine verbindliche Bestellung der wesentlichen Betriebsgrundlagen notwendig ist, um den Investitionsabzugsbetrag geltend machen zu können.

Wie die Vorgängervorschrift zur Ansparrücklage, ist auch der nunmehr gültige Investitionsabzugsbetrag an **bestimmte Voraussetzungen** gebunden.

Um die „alte“ Ansparrücklage im Jahr vor der Betriebseröffnung bilden zu können, war eine **verbindliche Bestellung** der wesentlichen Betriebsgrundlagen notwendig. Dies ist durch ein Urteil des Bundesfinanzhofs mittlerweile geklärt. Umstritten ist aber, ob dies auch für den Investitionsabzugsbetrag gilt.

Nach einem Urteil des Finanzgerichts München ist der **Nachweis** einer verbindlichen Bestellung beim Investitionsabzugsbetrag nicht notwendig. Denn im Gegensatz zur alten Rechtslage ist eine Missbrauchsgefahr nahezu ausgeschlossen, weil durch die Verzinsung der Steuernachforderung bei **Nichtinvestition** kaum noch ein Stundungseffekt eintreten kann.

Ferner ist für das neu eingefügte Tatbestandsmerkmal der Investitionsabsicht – dem Gesetzeszweck entsprechend – **kein besonderes Nachweiserfordernis** eingeführt worden. Ausreichend ist daher, wenn eine Investitionsabsicht ausreichend konkretisiert wird.

Für Kapitalanleger

Abgeltungsteuer: Kein Altersentlastungsbetrag für Kapitalerträge

In die Berechnung des Altersentlastungsbetrags fließen Kapitalerträge nicht ein, sofern sie der Abgeltungsteuer unterliegen. Dies hat das Finanzgericht Düsseldorf aktuell bestätigt. Bei **Rentnern**, die neben ihrer Rente ausschließlich Einkünfte aus Kapitalvermögen beziehen, entfällt der Altersentlastungsbetrag vollständig.

Ausnahme: Sofern die Kapitalerträge über die **Günstigerprüfung** der tariflichen Einkommensteuer unterworfen werden, lässt sich der Altersentlastungsbetrag auch von den Einkünften aus Kapitalvermögen abziehen.

Hintergrund

Steuerpflichtige erhalten einen Altersentlastungsbetrag, wenn sie vor dem Beginn des Kalenderjahrs, in dem sie ihr Einkommen bezogen haben, das **64. Lebensjahr** vollendet haben. Für Personen, die das 64. Lebensjahr vor

Hinweis: Man darf gespannt sein, ob auch der Bundesfinanzhof angesichts der neuen Rechtslage von einer verbindlichen Bestellung absehen wird.

Hintergrund

Für die künftige Anschaffung oder Herstellung von neuen oder gebrauchten abnutzbaren **beweglichen Wirtschaftsgütern** des Anlagevermögens kann ein Investitionsabzugsbetrag von bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten **gewinnmindernd** geltend gemacht werden. Dies setzt voraus, dass das Wirtschaftsgut nahezu ausschließlich, d.h. mindestens zu 90 %, betrieblich genutzt werden soll.

Die **Frist**, innerhalb derer das Wirtschaftsgut angeschafft oder hergestellt werden muss, beträgt **drei Jahre**. Unterbleibt die Investition, ist der Abzug im Jahr der Vornahme rückgängig zu machen. Das führt rückwirkend zu einer Gewinnerhöhung und zu einer Verzinsung der daraus resultierenden Steuernachforderung in Höhe von 6 % im Jahr.

FG München, Urteil vom 26.10.2010, Az. 2 K 655/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 110790, NZB BFH Az. X B 232/10; BFH-Urteil vom 15.9.2010, Az. X R 16/08

dem 1.1.2005 vollendet haben, also vor dem 2.1.1941 geboren sind, beträgt der Altersentlastungsbetrag **40 % des Arbeitslohns und der positiven Summe der Einkünfte**, die nicht solche aus nichtselbstständiger Tätigkeit sind, höchstens jedoch 1.900 EUR. Versorgungsbezüge und Leibrenten bleiben außer Betracht.

Bei Steuerpflichtigen, die am 2.1.1941 oder später geboren sind, wird der Altersentlastungsbetrag **sukzessive** – bis zum Jahr 2040 – auf 0 EUR **abgeschmolzen**.

FG Düsseldorf, Urteil vom 13.10.2010, Az. 15 K 2712/10 E, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 110805

Für Unternehmer

Rege „Privatverkäufe“ über eBay können der Umsatzsteuer unterliegen

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat entschieden, dass „private“ Auktionen auf der **Internet-Plattform eBay** unter bestimmten Voraussetzungen der Umsatzsteuer unterliegen.

Im Entscheidungsfall versteigerte ein Ehepaar auf eBay über einen Zeitraum von etwa dreieinhalb Jahren **mehr als 1.200 Gebrauchsgegenstände** (im Wesentlichen Spielzeugpuppen, Füllfederhalter, Porzellan und ähnliche Dinge). Aus den Verkäufen erzielten sie zwischen 20.000 EUR und 35.000 EUR jährlich. Infolgedessen lagen sie über dem Grenzbetrag von 17.500 EUR im Kalenderjahr, bis zu dem bei Anwendung der sogenannten **Kleinunternehmerregelung** keine Umsatzsteuer anfällt.

Das Ehepaar war davon ausgegangen, dass die Verkäufe nicht der Umsatzsteuer unterliegen, da sie nur Gegenstände veräußert hätten, die sie zuvor aus einer **Sammlerleidenschaft** heraus – und ohne die Absicht des späteren Wiederverkaufs – über einen langen Zeitraum hinweg erworben hätten. Das Finanzgericht Baden-Württemberg war jedoch anderer Auffassung und stufte die Eheleute als **Unternehmer** ein.

Unternehmereigenschaft

Ob eine Betätigung als **nachhaltig** und damit als unternehmerisch einzuordnen ist, muss anhand einer Reihe verschiedener Kriterien beurteilt werden, die je nach Einzelfall **unterschiedlich zu gewichten** sind. Von Bedeutung können insbesondere die Zahl der verkauften Gegenstände, die Dauer der Verkaufstätigkeit, die Planmäßigkeit des Handelns und seine Anlage auf Wiederholung, die Intensität des Tätigwerdens und die Höhe der Erlöse sein.

Nach Auffassung des Finanzgerichts Baden-Württemberg war die derart **intensive und langfristig angelegte Verkaufstätigkeit** auf der Plattform eBay als nachhaltig zu beurteilen. Ob der Bundesfinanzhof diese Meinung im **Revisionsverfahren** teilen wird, bleibt abzuwarten.

FG Baden-Württemberg, Urteil vom 22.9.2010, Az. 1 K 3016/08, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 110434, Rev. BFH Az. V R 2/11

Für GmbH-Geschäftsführer

Werbungskosten durch Verzicht auf Darlehensforderung

Wenn ein geschäftsführender Kleingesellschafter „seiner“ GmbH ein Darlehen gewährt, später aber **auf die Rückzahlung verzichtet**, kann der Verzicht zu Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit führen, soweit die Darlehensforderung noch **werthaltig** ist.

Im Urteilsfall war der Steuerpflichtige als Geschäftsführer an seiner Arbeitgeberin, einer GmbH, mit rund 5 % beteiligt. Für einen geplanten Börsengang ließ sich die GmbH von ihren Gesellschaftern Liquiditätshilfedarlehen gewähren.

Nachdem der **Börsengang gescheitert** war und die GmbH Kapital benötigte, forderten die Großgesellschafter die Kleingesellschafter unter Hinweis auf die sonst drohende Insolvenz auf, auf ihre Darlehen zu verzichten.

Verzicht zur Rettung des Arbeitsplatzes

In der Einkommensteuererklärung machte der Steuerpflichtige den Verlust des Darlehens als Werbungskosten geltend. Begründung: Er habe den **Verzicht zur Rettung seines Arbeitsplatzes** erklärt.

Der Bundesfinanzhof war zwar der Ansicht, dass die Darlehensgewährung selbst durch das **Gesellschaftsverhältnis** und nicht durch das Arbeitsverhältnis veranlasst war. Die Richter hielten es aber für naheliegend, dass der Verzicht tatsächlich zur Rettung des Arbeitsplatzes erklärt wurde.

Rechtsstreit zurückverwiesen

Der Bundesfinanzhof hat den Rechtsstreit an das Finanzgericht zurückverwiesen. Sollte das Finanzgericht zu dem Schluss kommen, dass der Verzicht erklärt wurde, um den Arbeitsplatz zu sichern, ist im nächsten Schritt zu prüfen, welchen **Wert die Darlehensforderung** im Zeitpunkt des Verzichts noch hatte. Denn nur in dieser Höhe sind dem Steuerpflichtigen Aufwendungen entstanden, die er als Werbungskosten abziehen kann.

BFH-Urteil vom 25.11.2010, Az. VI R 34/08, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 110620

Für Arbeitnehmer

„Falsche“ Lohnsteuerbescheinigungen 2010: Kein Nachteil für freiwillig gesetzlich Versicherte

Die Lohnsteuerbescheinigung, die freiwillig Versicherte der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung für das vergangene Jahr bekommen haben, kann unter Umständen falsch ausgefüllt sein. Konkret geht es um zwei Zeilen: Unter den **Nummern 25 und 26 der Bescheinigung** wird der Beitrag des Versicherten, den er an die Krankenkasse zahlt, notiert. Hier sollte der gesamte Betrag stehen – also inklusive der vom Arbeitgeber gezahlten Zuschüsse.

Da zahlreiche Arbeitgeber in diesem Punkt irrtümlicherweise einen Betrag angegeben haben, der ihren eigenen **Zuschuss** zum Beitrag des Arbeitnehmers **nicht enthielt**, war fraglich, ob dies bei der Einkommensteuererklärung nachteilig sein könnte.

Hier gibt das Bundesfinanzministerium aktuell **Entwarnung**: Ein Nachteil wird nicht entstehen, da die Fälle fehlerhafter Lohnsteuerbescheinigungen maschinell erkannt werden. Das heißt: Das Finanzamt berücksichtigt die Beiträge des Arbeitnehmers in korrekter Höhe als **Vorsorgeaufwendungen** – unabhängig davon, was in den Zeilen 25 und 26 ver-

merkt ist. Im Zweifel wird das Finanzamt beim Arbeitnehmer nachfragen.

Nichtsdestotrotz sollte überprüft werden, ob die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung im **Steuerbescheid** zutreffend berücksichtigt wurden. Dies gilt insbesondere für Arbeitnehmer, die ihre Steuererklärung schon abgegeben haben.

Hinweis: Enthält die Lohnsteuerbescheinigung einen fehlerhaften Eintrag, muss der Arbeitgeber die Daten nicht erneut an das Finanzamt übermitteln.

BMF, Mitteilung vom 28.2.2011

Für alle Steuerpflichtigen

Außergewöhnliche Belastungen: Beerdigungskosten zählen in angemessener Höhe

Ausgaben für die Beerdigung eines nahen Angehörigen sind nach einem Urteil des Finanzgerichts Köln als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen, sofern sie nicht aus dem **Nachlass** bestritten werden können, unmittelbar mit der eigentlichen Bestattung zusammenhängen und zwangsläufig sind. Mangels Zwangsläufigkeit scheiden beispielsweise Aufwendungen für **Traueressen oder Trauerkleidung** aus.

Sind Beerdigungskosten dem Grunde nach zwangsläufig, können Sie nur insoweit als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden, als sie einen **angemessenen Betrag** nicht übersteigen.

Hinweis: Die Finanzverwaltung erkennt Beerdigungskosten ab dem Veranla-

gungszeitraum 2003 noch als angemessen an, wenn sie nicht mehr als **7.500 EUR** (einschließlich Grabstein) betragen. Dieser Betrag ist um Versicherungs- und sonstige Dritteleistungen zu kürzen.

FG Köln, Urteil vom 29.9.2010, Az. 12 K 784/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 110794; OFD Berlin vom 27.11.2003, Az. St 177 - S 2284 - 1/90

Für alle Steuerpflichtigen

Verspätete Zahlungen von Versorgungsleistungen

Eine **Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen** wird steuerlich anerkannt, wenn die Leistungen wie vereinbart erbracht werden.

Allerdings rechtfertigt **allein** die verspätete Zahlung der Versorgungsleistungen nicht den Schluss, dass die Vertragspartner ihren Pflichten insgesamt nicht mehr nachkommen wollen und der **Sonderausgabenabzug** entfällt. Wenn der Vermögensübernehmer

(i.d.R. das Kind) die Zahlungen an den Vermögensübergeber (i.d.R. die Eltern) erst dann erbringt, wenn er aufgrund der Kontodeckung dazu wirtschaftlich in der Lage ist, ist das unschädlich.

BFH-Urteil vom 15.9.2010, Az. X R 10/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 110635

Für Vermieter

Unregelmäßigkeiten bei den Nebenkosten sind bei Verträgen mit Angehörigen nicht immer schädlich

Die steuerliche Anerkennung eines Mietverhältnisses zwischen nahen Angehörigen setzt u.a. voraus, dass der Vertrag einem **Fremdvergleich** standhält. Treten „lediglich“ bei den Nebenkosten Unregelmäßigkeiten auf, führt dies nach einem Urteil des Finanzgerichts Niedersachsen nicht automatisch dazu, dass der Mietvertrag steuerlich nicht anerkannt wird.

Bei der Verpflichtung zur Zahlung der Nebenkosten handelt es sich um eine **Nebenpflicht**. Bei der zunehmenden (finanziellen) Bedeutung der Nebenkosten können Unklarheiten zwar auch hier gewichtige Anzeichen für die **private Veranlassung** der Wohnungsüberlassung sein. Eine nicht ordnungsgemäße Abrechnung von Nebenkosten ist aber vielmehr im Zusammenhang mit sämtlichen weiteren Feststellungen zu würdigen, die für oder gegen eine private Veranlassung sprechen.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass auch bei **Fremdver-**

mietungen häufig Unkorrektheiten bzw. Nachlässigkeiten bei den Nebenkostenabreden und -abrechnungen auftreten.

Im Streitfall war weder die möglicherweise **verspätete Abrechnung** noch die nicht erfolgte Anpassung der Vorauszahlungen an die **tatsächlich höheren Nebenkosten** schädlich. Dabei verweist das Finanzgericht auf den Bundesfinanzhof, der u.U. sogar die überhaupt nicht erfolgte Vereinbarung und Abrechnung der Nebenkosten als unschädlich bewertet.

FG Niedersachsen, Urteil vom 7.12.2010, Az. 3 K 251/08, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 110792

Für Kapitalanleger

Lebensversicherung: Abschlussgebühren sind Anschaffungskosten

Die beim Abschluss einer Kapitallebens- oder Rentenversicherung gezahlten Vermittlungsgebühren stellen keine Werbungskosten, sondern **Anschaffungsnebenkosten** für den Erwerb einer Kapitalanlage dar. In einem aktuellen Beschluss bestätigt der Bundesfinanzhof somit die Auffassung der Vorinstanz (Finanzgericht Niedersachsen).

Bei **nach 2004** abgeschlossenen Verträgen ist der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge **steuerpflichtig**.

Zu diesen Beiträgen zählen auch die **Vermittlungsgebühren**. Diese sind im Zeitpunkt der Besteuerung der Leistung aus der Lebensversicherung von den Leistungen des Versicherers abzuziehen und zwar unabhängig davon, ob die Vermittlungsgebühr an die Versicherung selbst oder aufgrund eines gesonderten Vertrags an einen Dritten als Versicherungsvermittler entrichtet wird.

Hinweis 1: Die vorgenannten Ausführungen sind für Steuerpflichtige durchaus günstig. Da bei der Kapitalanlage seit dem Jahr 2009 grundsätzlich keine Werbungskosten mehr abgezogen werden dürfen, wirken sich die Gebühren indirekt über **geringere steuerpflichtige Kapitaleinnahmen** aus, wenn die Versicherung fällig oder vorzeitig gekündigt wird.

Hinweis 2: Seit dem 1.1.2005 ist zwischen Altverträgen (Versicherungsvertrag wurde vor 2005 abgeschlossen) und Neuverträgen (Versicherungsvertrag wurde/wird ab 2005 abgeschlossen) **zu unterscheiden**.

Bei **Altverträgen** gilt eine Steuerbefreiung bei

- einer **Mindestvertragsdauer von zwölf Jahren**,
- mindestens fünfjähriger laufender Beitragszahlung und
- 60 % Mindesttodesfallschutz.

Erfolgt die Auszahlung bei **Neuverträgen** nach Vollendung des 60. Lebensjahres des Steuerpflichtigen und nach Ablauf von zwölf Jahren nach Vertragsabschluss, ist nur die Hälfte des Unterschiedsbetrags steuerpflichtig.

BFH, Beschluss vom 28.10.2010, Az. VIII B 90/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 110129

Für Eltern

Zurechnung von Kinderbetreuungskosten bei nicht verheirateten Eltern

Kinderbetreuungskosten können nur von demjenigen abgezogen werden, der sie getragen hat. Wenn von den zusammen lebenden, **nicht miteinander verheirateten Eltern** nur ein Elternteil den Vertrag mit der Kindertagesstätte abschließt und das Entgelt von seinem Konto zahlt, dann kann dieses weder vollständig noch anteilig dem anderen Elternteil unter dem Gesichtspunkt des **abgekürzten Zahlungs- oder Vertragswegs** zugerechnet werden.

Sachverhalt

In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall lebte ein Arbeitnehmer mit seiner ebenfalls nichtselbstständig tätigen Lebensgefährtin und dem gemeinsamen Kind **in einem Haushalt** zusammen. Der Vater erzielte einen Bruttoarbeitslohn von 26.000 EUR, die Mutter erwirtschaftete 13.000 EUR. Beide trugen zu den Aufwendungen des Haushalts bei.

Den Betreuungsvertrag mit der Kindertagesstätte hatte die Lebensgefährtin unterschrieben und das Entgelt von ihrem Konto gezahlt. In seiner Einkommensteuererklärung machte der Vater zwei Drittel der Aufwendungen als **erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten** geltend. Dies lehnte das Finanzamt ab, weil die Kosten von der Mutter getragen wurden.

Die Entscheidung des Finanzgerichts, das die Aufteilung der Aufwendungen zuließ, hob der Bundesfinanzhof schließlich auf.

Praxishinweis

Wären die Einnahmen der Eltern auf ein **Gemeinschaftskonto** geflossen und hätten beide Elternteile den Vertrag mit der Kindertagesstätte abgeschlossen, hätte es sich um gemeinsame Aufwendungen der Eltern gehandelt.

Aber auch in diesem Fall ist höchststrichterlich noch nicht geklärt, nach welchem **Maßstab** die Aufwendungen zu verteilen sind.

BFH-Urteil vom 25.11.2010, Az. III R 79/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 111183

Für alle Steuerpflichtigen

Darlehen zwischen Angehörigen: Steuergestaltung ist an zahlreiche Voraussetzungen geknüpft

Darlehensverträge zwischen nahen Angehörigen sind in der Praxis ein beliebtes **Instrument zur Einkommensverlagerung**. Damit die Steuergestaltung gelingt, müssen jedoch zahlreiche Spielregeln eingehalten werden. Welche das sind, verdeutlicht das Bundesfinanzministerium in einem umfangreichen Schreiben.

Darlehensverträge zwischen **nahen Angehörigen** unterliegen hinsichtlich ihrer steuerlichen Wirksamkeit einer strengen Prüfung durch die Verwaltung. Nach der Abgabenordnung sind nahe Angehörige z.B. **Ehegatten**, Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie (Eltern, Großeltern, **Kinder**) und Geschwister.

Darlehensverträge zwischen nahen Angehörigen, insbesondere zwischen Eltern (Darlehensnehmer) und Kindern (Darlehensgeber) sind eine legitime Möglichkeit, um **Steuern zu sparen** und Zinsen an die Kinder statt an die Bank zu zahlen. Die Gestaltung macht Sinn, wenn die Zinsen bei den Eltern als **Betriebsausgaben oder Werbungskosten** abzugsfähig sind. Das Kind muss die Darlehenszinsen zwar als **Einkünfte aus Kapitalvermögen** versteuern. Tarifvorteile können aber häufig zu erheblichen Steuerersparnissen führen.

Allgemeine Voraussetzungen für die Anerkennung

Generelle Voraussetzung für die steuerrechtliche Anerkennung ist, dass der Darlehensvertrag **zivilrechtlich wirksam** geschlossen worden ist, anschließend tatsächlich **wie vereinbart durchgeführt** wird und in Inhalt und Durchführung einem **Fremdvergleich** standhält.

Merke: Bei Verträgen zwischen Eltern und minderjährigen Kindern, die keine Arbeitsverträge sind, ist grundsätzlich ein **Ergänzungspfleger** zu bestellen.

Prüfung des Fremdvergleichs

Angehörige können ihre Rechtsverhältnisse untereinander grundsätzlich so gestalten, dass sie steuerlich möglichst günstig sind. Das Vereinbarte muss jedoch dem entsprechen, was fremde Dritte üblicherweise vereinbaren würden. **Vergleichsmaßstab** sind die Vertragsgestaltungen, die zwischen Darlehensnehmern und Kreditinstituten üblich sind. Das setzt insbesondere voraus, dass

- eine Vereinbarung über die **Laufzeit** und über die Art und Weise der

Rückzahlung des Darlehens getroffen worden ist,

- die **Zinsen** zu den Fälligkeitszeitpunkten entrichtet werden und
- der Rückzahlungsanspruch ausreichend **besichert** ist (z.B. dingliche Absicherung durch Hypothek oder Grundschuld).

Die Rechtsprechung geht grundsätzlich davon aus, dass der Rückzahlungsanspruch aus einem **langfristigen Darlehen** ausreichend besichert sein muss. Dieses aus dem Fremdvergleich abgeleitete generelle Erfordernis wird durch einen konkreten Fremdvergleich im **jeweiligen Einzelfall** überlagert.

Die Verwaltung stellt in ihrem Schreiben klar, dass ein Darlehensvertrag zwischen volljährigen, voneinander **wirtschaftlich unabhängigen** Angehörigen steuerlich anerkannt werden kann, wenn der Vertrag zwar nicht in allen Punkten dem Fremdvergleich standhält, die Darlehensmittel aus Anlass der Herstellung oder Anschaffung von Vermögensgegenständen ansonsten aber bei einem fremden Dritten hätten aufgenommen werden müssen. Bei einem **Bau- oder Anschaffungsdarlehen** ist eine Anerkennung in diesen Fällen somit regelmäßig auch ohne Besicherung möglich.

Hinweis: Wirtschaftlich voneinander unabhängige Personen sind solche, die eigene **ausreichende Einkunftsquellen** haben, um den eigenen Lebensunterhalt zu bestreiten. Wirtschaftlich abhängig (von dem Einkommen der unterhaltsverpflichteten Eltern) ist hingegen z.B. der volljährige studierende Sohn ohne eigene ausreichende Einkunftsquellen.

Zivilrechtliche Unwirksamkeit

Die Nichtbeachtung zivilrechtlicher Form-erfordernisse führt nicht allein und ausnahmslos zur steuerlichen Nichtanerkennung des Vertrags. Sie ist aber ein **besonderes Indiz** gegen den vertraglichen Bindungswillen.

Der Gegenbeweis gelingt, wenn die Vertragspartner zeitnah nach dem Auf-

tauchen von Zweifeln an der zivilrechtlichen Wirksamkeit alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen haben und ihnen die Unwirksamkeit nicht anzulasten ist. Dann ist ein zunächst **formunwirksamer Vertrag** zwischen nahen Angehörigen ausnahmsweise von vornherein steuerlich anzuerkennen.

Kombination von Schenkung und Kreditgewährung

Ist ein Geldgeschenk von der Bedingung abhängig, dass der erhaltene Betrag wieder in Form eines Darlehens zurückfließen muss, wird diese Vereinbarung steuerlich nicht anerkannt.

Die Finanzverwaltung geht von einer **unwiderlegbaren Vermutung** für die Abhängigkeit zwischen Schenkung und Darlehen insbesondere in folgenden Fällen aus:

- Die Vereinbarungen von Schenkung und Darlehen erfolgen **in ein und derselben Urkunde**.
- Es handelt sich um eine Schenkung unter der **Auflage der Rückgabe als Darlehen**.
- Die Schenkung wird unter der **aufschiebenden Bedingung** der Rückgabe als Darlehen ausgesprochen.

Eine Abhängigkeit zwischen Schenkung und Darlehen ist hingegen nicht allein deshalb zu vermuten, weil die Vereinbarung von Schenkung und Darlehen zwar in mehreren Urkunden, aber innerhalb kurzer Zeit erfolgt ist. Bei der Beurteilung müssen die gesamten Umstände des **Einzelfalls** berücksichtigt werden.

Hinweis: Es sollte darauf geachtet werden, dass Schenkung und Darlehen sachlich und zeitlich unabhängig voneinander vorgenommen werden. Der Schenkende muss **endgültig, tatsächlich und rechtlich entreichert** und der Empfänger entsprechend bereichert sein. Eine nur vorübergehende oder formale Vermögensverschiebung reicht nicht aus.

BMF-Schreiben vom 23.12.2010, Az. IV C 6 - S 2144/07/10004, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 110080

Für Unternehmer

Vorsicht bei Fragebögen anlässlich einer Betriebsprüfung

Seit geraumer Zeit verschickt die Finanzverwaltung vor Beginn einer Betriebsprüfung Fragebögen, die dem Prüfer zum Prüfungsbeginn vollständig ausgefüllt vorgelegt werden sollen. Dabei handelt es sich u.a. um Fragen zu Erlösstrukturen und Kostenkalkulationen, also um **betriebswirtschaftliche Fragen**, die dem Betriebsinhaber nicht immer vollständig bekannt sein dürften.

Der Steuerberaterverband Westfalen-Lippe weist darauf hin, dass unrichtige Antworten **steuerliche Auswirkungen** haben können. Die Ergebnisse rechtfertigen nämlich Hinzuschätzungen auf Basis der Angaben des Unternehmers.

Die Empfehlung des **Steuerberaterverbands Westfalen-Lippe**: Es sollten nur Fragen beantwortet werden, bei denen eine richtige Antwort gegeben werden kann. Fragen, bei denen es um Vermu-

tungen und Schätzungen geht, sollten **nicht beantwortet werden**, da die Auskunftspflicht nur auf die Mitteilung von Wissen und Tatsachen beruht. In geeigneten Fällen kann es sich anbieten, Einspruch einzulegen und die Zulässigkeit überprüfen zu lassen. Ein **Mustereinspruch** kann unter www.stbv.de (Praxishilfen/Downloads) heruntergeladen werden.

Steuerberaterverband Westfalen-Lippe e.V., Mitteilung in den Verbandsnachrichten (Dezember 2010)

Für Arbeitnehmer

Neuregelung der Vorsorgepauschale: Vorauszahlungen vermeiden

Durch die Neuregelung der Vorsorgepauschale ab 2010 häufen sich die Fälle, in denen neben der einzubehaltenden Lohnsteuer auch noch **Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer** festgesetzt werden.

Und zwar aus folgendem Grund: Die Vorsorgepauschale für die Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung wird ab dem Veranlagungszeitraum 2010 nur noch im **Lohnsteuerabzugsverfahren** berücksichtigt. Bei der späteren Einkommensteuer-Veranlagung hingegen werden die tatsächlich geleisteten Versicherungsbeiträge berücksichtigt.

Es kann also vorkommen, dass die im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigten Vorsorgepauschalen höher sind als die **tatsächlichen Vorsorgeaufwendungen**. Wenn damit zu rechnen ist, dass die Jahressteuerschuld die einzubehaltende Lohnsteuer um mindestens

400 EUR im Kalenderjahr übersteigt, kann das Finanzamt zusätzlich Vorauszahlungen festsetzen, um spätere Nachzahlungen zu vermeiden.

Hinweis: Die Festsetzung von Vorauszahlungen kann jedoch grundsätzlich dadurch vermieden werden, dass Eheleute auf die Steuerklassenkombination IV/IV in Verbindung mit dem **Faktorverfahren** umsteigen. Im Vergleich zur Steuerklassenkombination III/IV, trifft die Kombination mit dem Faktorverfahren ziemlich genau die voraussichtliche Einkommensteuer und vermeidet dadurch die Festsetzung von Vorauszahlungen.

OFD Magdeburg, Mitteilung vom 27.1.2011

Für Arbeitgeber

110-EUR-Freigrenze für Betriebsveranstaltungen auf dem Prüfstand

Überschreiten Aufwendungen des Arbeitgebers anlässlich von üblichen Betriebsveranstaltungen die Freigrenze von 110 EUR **je teilnehmendem Arbeitnehmer**, liegt in vollem Umfang steuerpflichtiger Arbeitslohn vor.

Das Finanzgericht Hessen hält diese Freigrenze für gerechtfertigt und sieht auch keinen Zwang, den Betrag anzuheben. Da das Unternehmen **Revision eingelegt** hat, wird nunmehr der Bun-

desfinanzhof prüfen, ob die 110-EUR-Freigrenze für das Jahr 2007 noch angemessen ist.

FG Hessen, Urteil vom 1.9.2010, Az. 10 K 381/08, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 110427, Rev. BFH Az. VI R 79/10

Für Eltern

Kindergeld: Trainee-tätigkeit kann Berufsausbildung sein

Für ein volljähriges Kind, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und für einen Beruf ausgebildet wird, besteht Anspruch auf Kindergeld. Dabei kann sich das Kind auch nach einer abgeschlossenen Ausbildung weiter in **Berufsausbildung** befinden, wenn es als Volontär, Trainee oder Praktikant tätig ist. Dies hängt nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs nicht von der Bezeichnung der Maßnahme ab. Entscheidend ist vielmehr, ob die **Erlangung beruflicher Qualifikationen** oder die Erbringung von Arbeitsleistungen im Vordergrund steht.

In Berufsausbildung befindet sich, wer sein Berufsziel noch nicht erreicht hat, sich aber **ernsthaft und nachhaltig** darauf vorbereitet. Dieser Vorbereitung dienen alle Maßnahmen, bei denen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen erworben werden, die als Grundlagen für die Ausübung des angestrebten Berufs geeignet sind.

Die Berufsausbildung umfasst nicht nur Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Mindestvoraussetzungen für die Ausübung des Berufs zu erfüllen, sondern auch solche, die die **berufliche Stellung** des Kindes verbessern. Danach kann sich ein Kind auch dann noch in Berufsausbildung befinden, wenn es nach einer Ausbildung **zusätzliche Qualifikationen** erwirbt. Das gilt z.B. für

- ein Studium nach einer Lehre,
- die Fortsetzung des Studiums nach bestandener Diplomprüfung als Maschinenbauingenieur und
- eine gegen geringe Entlohnung ausgeübte Volontärtätigkeit.

Hinweis: Im Urteilsfall hatte die Tochter ihr Hochschulstudium der Germanistik, Anglistik und Wirtschaftswissenschaften mit der Magisterprüfung abgeschlossen. Da sie eine Tätigkeit im Bereich Presse, Public Relations oder Marketing anstrebte, schloss sie nach dem Studium einen **auf ein Jahr befristeten Vertrag als Trainee** im Bereich Marketing mit einem kleineren Verlag. Diese Tätigkeit ist nach Meinung des Bundesfinanzhofs als Berufsausbildung zu werten.

BFH-Urteil vom 26.8.2010, Az. III R 88/08, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 104090

Für Unternehmer

Erweiterung des Reverse-Charge-Verfahrens: Praktische Erleichterungen durch Finanzverwaltung

Durch das Jahressteuergesetz 2010 wurde der Anwendungsbereich des Reverse-Charge-Verfahrens, das die **Verlagerung der Umsatzsteuerschuld** vom leistenden Unternehmer auf den Leistungsempfänger regelt, ab 2011 u.a. um folgende Punkte erweitert:

- Lieferung von Gegenständen, die in der Anlage 3 zum Umsatzsteuergesetz aufgeführt sind (z.B. **Industrieschrott**, Altmetalle und sonstige Abfallstoffe),
- bestimmte Lieferungen von **Gold**,
- Reinigung von Gebäuden und Gebäudeteilen, wenn der Leistungsempfänger selbst nachhaltig **Gebäudereinigungleistungen** erbringt.

Mit zwei Schreiben sorgt die Verwaltung nun für eine praktikable Umsetzung.

Reinigen von Gebäuden: Bei dem Kriterium der Nachhaltigkeit gilt eine **Grenze von 10 %**. D.h. ein Leistungsempfänger erbringt nur dann **nachhaltig Gebäudereinigungleistungen**, wenn er im vorangegangenen Kalenderjahr Gebäudereinigungleistungen erbracht hat, die mehr als 10 % der Summe seiner Umsätze ausgemacht haben. Daneben ist davon auszugehen, dass der Leistungsempfänger nachhaltig Gebäudereinigungleistungen erbringt, wenn er dem leistenden Unternehmer einen im Zeitpunkt des Umsatzes **gültigen Nachweis** nach dem Vordruckmuster USt 1 TG vorlegt.

Nichtbeanstandungsregel: Für Schrott- und Abfalllieferungen, Gebäudereinigungsleistungen sowie für die Lieferung von Gold gilt eine Nichtbeanstandungsregel. Danach wird die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens nicht beanstandet, wenn sich später herausstellt, dass die Voraussetzungen hierfür nicht vorgelegen haben. Die Nichtbeanstandung ist jedoch davon abhängig, dass sich **beide Vertragspartner** über die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens einig waren und der Umsatz vom Leistungsempfänger in zutreffender Höhe versteuert wurde.

BMF-Schreiben vom 4.1.2011, Az. IV D 3 - S 7279/10/10004, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 110543; BMF-Schreiben vom 4.2.2011, Az. IV D 3 - S 7279/10/10006, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 110544

Für Kapitalanleger

Steuerfrei vereinnahmte Stückzinsen müssen nachversteuert werden

Ob Stückzinsen in bestimmten Fällen steuerfrei vereinnahmt werden können, war seit Einführung der Abgeltungsteuer strittig. Die Finanzverwaltung hatte sich stets dagegen ausgesprochen, was sich schließlich im **Jahressteuergesetz 2010** niedergeschlagen hat. Konsequenz: Die in 2009 und 2010 steuerfrei vereinnahmten Stückzinsen müssen **nachversteuert** werden.

Der Streit, ob vereinnahmte Stückzinsen steuerpflichtig sind, bezieht sich auf die Fälle, in denen festverzinsliche Wertpapiere vor 2009 angeschafft und außerhalb der **einjährigen Spekulationsfrist** in 2009 oder 2010 veräußert wurden. Aufgrund einer gesetzlichen Regelungslücke wurde in der Literatur die Meinung vertreten, solche Stückzinsen könnten steuerfrei vereinnahmt werden. Durch das Jahressteuergesetz 2010 wurde nun „klargestellt“, dass Stückzinsen in jedem Fall steuerpflichtig sind.

Gesonderte Steuerbescheinigungen

Da die Kreditinstitute in den vorgenannten Fällen in 2009 und 2010 **keinen Steuer einbehalt** vorgenommen hatten, sind die Erträge in der Einkommensteuer-Veranlagung zu berücksichtigen.

Ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums regelt, dass die Banken **gesonderte Steuerbescheinigungen** über die steuerfrei vereinnahmten Stückzinsen erstellen müssen. Die Steuerbescheinigungen waren den Steuerpflichtigen bis zum 30.4.2011 zuzusenden. Das amtliche Muster für die Steuerbescheinigung enthält **Hinweise**, wie der Steuerpflichtige vorzugehen hat:

- Wurden die Stückzinsen bereits angegeben, bedarf es keiner weiteren Erklärung des Steuerpflichtigen.
- Sofern noch keine Steuererklärung abgegeben worden ist, sind die Stückzinsen in die **Anlage KAP** einzutragen. Die Steuerbescheinigung ist der Steuererklärung beizufügen.
- Sollte die Veranlagung bereits erfolgt sein, muss die Anlage KAP **nicht berichtigt** werden. Es reicht aus, die Steuerbescheinigung einzureichen und einen formlosen Antrag zu stellen, dass die bescheinigten Stückzinsen zu berücksichtigen sind.

Hinweis: Zu der Frage, ob das Jahressteuergesetz 2010 wirklich nur klarstellenden Charakter hat oder ob es sich vielmehr um einen rückwirkenden (unzulässigen) Steuertatbestand handelt, ist beim Finanzgericht Münster ein **Musterverfahren** anhängig. Nach Auskunft der Oberfinanzdirektion Münster bestehen keine Bedenken, **Einspruchsverfahren ruhend** zu stellen, sofern der Einspruch auf das anhängige Verfahren gestützt wird.

BMF-Schreiben vom 16.12.2010, Az. IV C 1 - S 2401/10/10005, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 110159; Klageverfahren FG Münster, Az. 2 K 3644/10; OFD Münster vom 2.2.2011, Kurzinformation Nr. 3/2011

Für Unternehmer

Beschäftigung von qualifizierten Mitarbeitern führt nicht mehr per se zur Gewerblichkeit

Einkünfte eines Rechtsanwalts aus der Insolvenzverwaltung oder der Zwangsverwaltung von Liegenschaften sind grundsätzlich der sonstigen selbstständigen Arbeit zuzuordnen. Dies gilt nach der **geänderten Rechtsprechung** des Bundesfinanzhofs auch dann, wenn der Insolvenzverwalter die Tätigkeit unter Einsatz vorgebildeter Mitarbeiter ausübt, sofern er dabei **leitend und eigenverantwortlich tätig** ist.

Damit gibt der Bundesfinanzhof die **Vielfältigkeitstheorie** auf, wonach der Einsatz qualifizierter Mitarbeiter dem Wesen des freien Berufs widerspricht und zu einer gewerblichen Tätigkeit führt.

Der Bundesfinanzhof bekräftigt zudem erneut, dass eine gewerbliche Neben-

tätigkeit einer Sozietät jedenfalls dann nicht zur Gewerbesteuerpflicht führt, wenn diese unter der **Bagatellgrenze von 1,25 %** bleibt.

BFH-Urteil vom 15.12.2010, Az. VIII R 50/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 110964; BFH-Urteil vom 26.1.2011, Az. VIII R 3/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 111341

Für Arbeitnehmer

Tarfermäßigte Besteuerung: Teilabfindung von 5 % in einem Jahr ist unschädlich

Die Finanzverwaltung folgt insoweit der Rechtsprechung, wonach bei einer **gesplitteten Abfindungszahlung** bis zu 5 % in einem anderen Jahr gezahlt werden können, ohne dass die Besteuerung der Hauptzahlung mit dem ermäßigten Steuersatz gefährdet ist.

Das aktuelle Schreiben des Bundesfinanzministeriums enthält aber noch einen zweiten wichtigen Aspekt. Eine **tarifbegünstigte Besteuerung** setzt nämlich voraus, dass der Steuerpflichtige in dem jeweiligen Veranlagungszeitraum einschließlich der Entschädigung insgesamt **mehr erhält**, als er bei ungestörter Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses

erhalten würde. Die dafür notwendige Betrachtung orientiert sich grundsätzlich an den Verhältnissen des Vorjahres. **Ausnahme:** Die Einnahmesituation im Vorjahr war durch außergewöhnliche Ereignisse geprägt.

BMF-Schreiben vom 17.1.2011, Az. IV C 4 - S 2290/07/10007 :005; unter www.iww.de, Abruf-Nr. 110285

Für GmbH-Gesellschafter

Umsatzbeteiligung stellt in der Regel eine verdeckte Gewinnausschüttung dar

Die Vereinbarung von Umsatzbeteiligungen für den Gesellschafter-Geschäftsführer steht grundsätzlich dem eigenen Gewinnstreben der GmbH entgegen und ist regelmäßig als **verdeckte Gewinnausschüttung** einzustufen, die beim Gesellschafter-Geschäftsführer zu Einkünften aus Kapitalvermögen führt.

Eine umsatzbezogene Zusatzvergütung kann aber steuerrechtlich **ausnahmsweise** anzuerkennen sein, wenn die mit der Vergütung angestrebte Leistungssteigerung des Begünstigten durch

eine Gewinnbeteiligung nicht zu erreichen wäre, so etwa in einer ertragsschwachen Aufbauphase des Unternehmens.

BFH-Beschluss vom 12.10.2010, Az. I B 70/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 110445

Für Arbeitgeber

Keine Erhöhung des pauschalen Nutzungswerts bei nachträglichem Einbau einer Flüssiggasanlage

Die Besteuerung des **geldwerten Vorteils** aus der Privatnutzung von Kraftfahrzeugen nach der 1 %-Regelung bemisst sich nach dem inländischen Listenpreis im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für **Sonderausstattungen** einschließlich der Umsatzsteuer.

Sonderausstattungen in diesem Sinne sind nur werkseitig zusätzlich eingebaute Ausstattungen **im Zeitpunkt der Erstzulassung**. Nicht dazu zählt eine nachträglich eingebaute Flüssiggasan-

lage, selbst wenn der Einbau kurz nach der Auslieferung des Fahrzeugs erfolgt.

BFH-Urteil vom 13.10.2010, Az. VI R 12/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 110455

Für alle Steuerpflichtigen

Beseitigung von Hausschwamm absetzbar

Aufwendungen für die Beseitigung von Hausschwamm können als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden, so das Finanzgericht Niedersachsen.

Begründung: Bei dem Befall einer Wohnung mit Hausschwamm handelt es sich um einen **besonderen Schicksalsschlag**, der nicht von der allgemeinen Lebensführung erfasst wird und damit steuerlich zu berücksichtigen ist. Da ge-

gen das Urteil die Revision anhängig ist, muss letztlich der Bundesfinanzhof entscheiden.

FG Niedersachsen, Urteil vom 17.8.2010, Az. 12 K 10270/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 103914, Rev. BFH Az. VI R 70/10

Für GmbH-Geschäftsführer

Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger reicht nicht immer aus

Die Bekanntmachung einer **GmbH-Auflösung** im elektronischen Bundesanzeiger erfüllt nicht in jedem Fall die satzungsgemäße Bekanntmachungsverpflichtung. So entschied das Oberlandesgericht Stuttgart.

Auch nach der Neufassung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) mit Wirkung ab 1.4.2005 ersetzt die **Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger** nicht die Bekanntmachung durch alle anderen Medien. **Konsequenz:** Hat nach dem Gesellschaftsvertrag einer GmbH die Bekanntmachung zur Auflösung mit Gläubigeraufruf im Staatsanzeiger eines Landes zu erfolgen, wird diese Verpflichtung nicht durch eine Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger erfüllt.

Das GmbH-Gesetz beinhaltet lediglich eine **Klarstellung** dahingehend, dass die Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger vorzunehmen ist, wenn die Gesellschaft in ihrer Satzung eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger vorsieht.

Praxishinweis

Es ist also genau darauf zu achten, welche **Publizitätsanforderungen** der Gesellschaftsvertrag vorschreibt.

Darüber hinaus sollte die Entscheidung des Oberlandesgerichts Stuttgart zum Anlass genommen werden, über die Formulierung in der Satzung nachzudenken – gegebenenfalls bietet sich eine **Satzungsänderung** an.

OLG Stuttgart, Beschluss vom 12.11.2010, Az. 8 W 444/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 110240

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.